



Konzeption

Jugendbeteiligung

Gemeinde Friesenheim
2018

Andreas Pahlow
03. Aug. 2018

Inhalt

Einleitung	3
1. Grundlegende Informationen	5
1.1 Rechtsgrundlage	5
1.2. Informationen zur Zielgruppe in Friesenheim	7
1.3. Bisherige Formen der Jugendbeteiligung	7
1.3.1. Jugendclub	7
1.3.2. Jugendforum	9
1.3.3. Jugendhearing	9
2. Veränderungsmöglichkeiten	10
2.1. Unterstützungsformen der Jugendbeteiligung	11
2.2. Geschäftsordnung des Gemeinderates	11
2.3. Geschäftsordnung des Jugendclubs	12
Anhang	12
Schaubild Friesenheimer Modell	12
Geschäftsordnung des Jugendclubs	13

Einleitung

Seit Dezember 2015 ist der §41a der GemO in Kraft, der eine Beteiligung von Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen, die jugendrelevant sind, vorschreibt. Der §41a GemO enthält jedoch einige nicht genau definierte Begriffe, die in der Kommune selbst ausgelegt werden müssen. So ist zur Beteiligungsform die Möglichkeit der Einrichtung eines Jugendgemeinderats oder einer anderen Jugendvertretungsform genannt. Wie eine „andere Beteiligungsform“ aussehen kann, darüber gibt der Paragraf keine Auskunft. Auch was „jugendrelevante Themen“ sind, wird nicht genauer erklärt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber hier das Ziel verfolgt, nicht nur die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu stärken, sondern das Gesetz auch als Werkzeug gegen die seit langem zu beklagende Politikverdrossenheit zu nutzen. Kinder und Jugendliche sind vor dem Hintergrund des demografischen Wandels immer mehr als Minderheit zu sehen. Außerdem müssen Kinder und Jugendlichen in demokratischem Handeln erst Fähigkeiten entwickeln.

Friesenheim hat schon lange verschiedene Jugendbeteiligungsformen wie das Jugendforum, das Jugendhearing und den Jugendclub. Ob dies für eine sinnvolle Beteiligung ausreichend ist, muss diskutiert werden. Auch in wie weit die bestehenden Formen in Zukunft weiter nutzbar sind beziehungsweise ausgebaut werden können, muss betrachtet werden.

Für gelingende Mitbestimmung oder Beteiligung von Gruppen sind die Informationswege von Bedeutung. Ob bei Jugendlichen oder gar benachteiligten Jugendlichen die bestehenden Informationswege (Internet, Blickpunkt, öffentliche Sitzungen) sinnvoll sind, muss diskutiert werden.

1. Grundlegende Informationen

1.1 Rechtsgrundlage

§ 41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

<i>in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern</i>	<i>von 20,</i>
<i>in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern</i>	<i>von 50,</i>
<i>in Gemeinden mit bis zu 200.000 Einwohnern</i>	<i>von 150,</i>
<i>in Gemeinden mit über 200.000 Einwohnern</i>	<i>von 250</i>

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Konzeption zur Jugendbeteiligung in Friesenheim

Eine Definition, wann die Interessen von Jugendlichen berührt werden, gibt das Gesetz leider nicht an. Auch die Form der Beteiligung ist nicht klar definiert: „*in angemessener Weise*“. Die Gemeinde hat ein geeignetes Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Sie kann ein „*Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung*“ einrichten. Ob für Friesenheimer Jugendliche ein Jugendgemeinderat oder eine andere Form der Jugendbeteiligung sinnvoll ist, muss gemeinsam diskutiert werden.

Gründe für die Gesetzesänderung

- **Interessensvertretung der Jugend in der Kommune.** Gerade im Zeichen des demografischen Wandels wird Jugend immer mehr zur Minderheit.
- **Förderung des politischen Engagements.** Demokratie lebt von sich engagierenden Menschen. In der Vergangenheit konnte eine zunehmende Entpolitisierung beobachtet werden, und somit auch der Verlust von Fähigkeiten zum politischen Engagement. Jugend soll hier wieder an demokratisches Handeln herangeführt werden.
- **Kommunikationsebene zwischen Kommunalpolitik und Jugend schaffen.** Die Lebenswelten von Kommunalpolitikerinnen und -politikern und Jugend sind häufig sehr verschieden und haben wenig gemeinsame Schnittpunkte. Schon die Sprache kann mitunter zu enormen Schwierigkeiten auf beiden Seiten führen. Durch eine gesetzliche Regelung kann so eine Zusammenarbeit eher entstehen oder Alternativen entwickelt werden.

Konsequenzen bei Nichtbeteiligung der Jugend

- **Die Attraktivität der Gemeinde sinkt für Jugendliche und damit auch für Familien.**
- **Nachwuchsprobleme in der Kommunalpolitik.** Hiermit ist auch das demokratische System gefährdet.
- **Anfechtbarkeit von Gemeinderatsbeschlüssen.** Da die Jugendbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist, könnten Beschlüsse unter dem Verweis auf die fehlende Jugendbeteiligung ggf. angefochten werden.

Eine Jugendbeteiligung ist also nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch gesellschaftlich notwendig.

1.2. Informationen zur Zielgruppe in Friesenheim

Laut den Einwohnermeldedaten leben (Stand 16.11.2017) 700 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in der Gemeinde. Das Jugendbüro wird überwiegend von Werkrealschülern (ca. 70%) besucht, gefolgt von Realschülern (ca. 20%). Ebenso besuchen Jugendliche aus der Förderschule und den Berufsschulen das Jugendbüro. Selten kommen Jugendliche der Gymnasien ins Jugendbüro.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass sich die Mitglieder des Jugendclubs auf ihrer Planungshütte 2014 gegen einen Jugendgemeinderat ausgesprochen haben. Einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit kommunalpolitischen Themen könnten sie nicht nachkommen. Offensichtlich ist die Hemmschwelle für eine Beteiligung in einem Jugendgemeinderat zu hoch. Jugendliche gehen davon aus, dass die Arbeitsweise eine Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit beinhaltet, die sie nicht eingehen können oder wollen. Daher wäre eine andere Beteiligungsform für Friesenheim zu diskutieren.

1.3. Bisherige Formen der Jugendbeteiligung

Auch ohne die gesetzliche Vorgabe hat Jugendbeteiligung in Friesenheim Tradition. Ob diese nach der neuen Gesetzgebung noch ausreichend ist, ist fraglich. Jedoch kann darauf aufgebaut werden. Im Folgenden sollen die bisherigen Formen beschrieben werden, nicht zuletzt, um ihre Strukturen einmal darzulegen.

1.3.1. Jugendclub

Der Jugendclub ist zum einen die ehrenamtliche Unterstützung der offenen Jugendarbeit Friesenheim, zum anderen ein niederschwelliges Partizipationsangebot. In den Jugendclubsitzungen werden Vorhaben geplant und über Angelegenheiten des Jugendbüros mitbestimmt. Die Sitzungen werden zwar von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet, Stimmrecht haben aber nur die Jugendlichen. Ebenso können die Jugendlichen den Jugendreferenten beauftragen, Anliegen an die Verwaltung weiterzutragen.

Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind öffentlich, wenngleich die Sitzungen selbst nicht öffentlich sind.

Einmal jährlich wird eine Jugendclubhütte organisiert, an der sowohl Jugendclub I, als auch Jugendclub II teilnehmen.

Konzeption zur Jugendbeteiligung in Friesenheim

Jugendliche können auf zwei Wegen in den Jugendclub gelangen:

1. Unter 14-Jährige müssen ein Jugendclubseminar absolvieren, das mit einer Prüfung abschließt. Ein Seminar kommt dann zustande, wenn ca. 5 Jugendliche die Aufnahme in den Jugendclub wünschen. Das Seminar beinhaltet Informationen zu
 - I. Haustechnik und Hausordnung im Jugendbüro
 - II. Jugendschutzgesetz, sowie Rechte und Pflichten als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - III. Die Drogenberatungsstelle in Lahr wird besucht, um die Jugendlichen zu sensibilisieren und den Zugang zur Beratungsstelle im Bedarfsfall zu erleichtern
 - IV. Abschließend werden sie über demokratische Strukturen allgemein, und speziell in der Kommunalpolitik geschult.

Diese Jugendlichen bilden dann den sogenannten „Jugendclub II“, quasi die Nachwuchsorganisation des „Jugendclubs I“. Erst später werden die beiden Jugendclubs zusammengelegt. 2017 waren 6 Jugendliche im Jugendclub II organisiert. Diese sind mittlerweile im Jugendclub I integriert.

2. Über 14-Jährige können sich unter Darlegung ihrer Beweggründe in den Jugendclub I wählen lassen. Über die Aufnahme entscheiden die Jugendclub I Mitglieder. Aus dem Kreis des Jugendclub I werden zwei Vertreter für das Jugendforum gewählt. Insgesamt sind 20 Jugendliche Mitglied im Jugendclub I, jedoch sind nur ca. 10 wirklich aktiv und besuchen regelmäßig die Sitzungen.

Seit Anfang 2017 werden die Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen sowohl am schwarzen Brett, als auch in den Sitzungen der Jugendclubs bekannt gegeben, erklärt und auf eine mögliche Teilnahme an der öffentlichen Sitzung verwiesen.

Die Jugendclubsitzungen finden alle 3 – 6 Wochen statt.

1.3.2. Jugendforum

Zu den Sitzungen des Jugendforums wurden bisher folgende Personen eingeladen:

- Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen
- Ortsvorsteher
- Vorsitzende von Vereinen mit ausgeprägter Jugendarbeit
- Leitung der Schülerbetreuung
- Leitung der Real- und Werkrealschule Friesenheim
- Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung
- 2 gewählte Mitglieder des Jugendclubs
- 4 Schulsprecher/innen der Real- und Werkrealschule Friesenheim
- Kreisjugendreferent/in
- ggf. Vertreter von Polizei und Beratungsstellen

Das Jugendforum berät klar definierte Themen. Die Themen werden durch die Jugendlichen des Jugendclubs in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten und der Verwaltung erarbeitet. Die Ergebnisse werden als Empfehlung dem Gemeinderat vorgelegt.

Das Jugendforum wird nach Bedarf einberufen.

1.3.3. Jugendhearing

Im Jugendhearing organisieren die Jugendlichen Inhalte und Abläufe. Das Jugendhearing stellt eine Dialogform zwischen Jugend und Gemeinderat dar und soll einmal jährlich stattfinden. Alle interessierten Jugendlichen können sich hierbei aktiv oder passiv beteiligen. Das Jugendhearing wird im Jugendclub von den Schülersprecherinnen und -sprechern, dem Jugendclubmitgliedern und dem Jugendreferenten geplant und mit der Verwaltung abgesprochen.

Das Jugendhearing wird nach Bedarf einberufen.

2. Veränderungsmöglichkeiten

Der Jugendclub hat sich in der Vergangenheit hauptsächlich mit den Belangen, die das Jugendbüro betreffen, auseinandergesetzt. Es wurden Beschlüsse über Events und Ausstattung im Jugendbüro gefasst, sowie das Ferienprogramm geplant. Die Sitzungen wurden immer im Jugendclub intern bekannt gegeben und waren, bis auf die Planung des Jugendhearings, nichtöffentlich.

Um nun eine rechtlich gesicherte und jugendgerechte Beteiligungsform zu entwickeln, reichen Veränderungen, bzw. Erweiterungen der bestehenden Beteiligungsformen ggf. schon aus.

Der Jugendclub könnte zentrales Mitbestimmungsorgan werden. Für die offiziellen Jugendclubsitzungen werden Jugendclub I und II zusammengelegt. Weiter wird folgendes vorausgesetzt:

- **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**
 - Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Jugendclubs haben gegenüber dem Gemeinderat ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

- **Erstellung einer Geschäftsordnung für den Jugendclub**
 - Jugendclubsitzungen sind öffentlich und werden via Blickpunkt, Facebook und der Webseite der Gemeinde Friesenheim mit Tagesordnung bekanntgegeben.
 - Fester Bestandteil der Jugendclubsitzung sind die Informationen und Themen aus dem Gemeinderat, die jugendgerecht vermittelt werden.
 - Alle anwesenden Jugendlichen haben gegenüber dem Jugendclub Rede- und Antragsrecht.

- **Begleitung des Jugendclubs** durch
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbüros
 - Fraktionspaten

2.1. Unterstützungsformen der Jugendbeteiligung

Die Zusammenarbeit von Hauptamt und Jugendbüro hat eine besondere Bedeutung. Sie tauschen Informationen aus der Gemeinderatsarbeit und des Jugendclubs aus, planen die Eingabe von Informationen in den Gemeinderat und Jugendclub, sowie organisieren Jugendforen und Jugendhearings.

Die Jugendclubs können durch Fraktionspaten unterstützt und beraten werden. Die Fraktionspaten können bei den Jugendclubsitzungen teilnehmen, oder von den Jugendclubmitgliedern eingeladen werden. Sie sollen erklärend und beratend zur Seite stehen und die Standpunkte der Fraktionen erläutern. Außerdem soll über diese Fraktionspaten die Hemmschwelle zur Kommunalpolitik gesenkt und Kontakte zwischen Jugend und Kommunalpolitik ermöglicht werden. Hierzu soll jede Fraktion einen Fraktionspaten benennen.

Um das Bewusstsein der Jugendlichen in Sachen Kommunalpolitik zu fördern, sollen kommunalpolitische Planspiele in Zusammenarbeit von Verwaltung, dem Gemeinderat, Jugendbüro und der Schule angeboten werden.

2.2. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Friesenheim könnte wie folgt ergänzt werden:

§ 29 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - § 41 a GemO –

- (1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch einen Jugendclub sowie durch regelmäßige Jugendhearings.
- (2) Der Jugendclub regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung.
- (3) Den Vertretern des Jugendclubs steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.
- (4) Für die Beteiligung von Kindern sind im Bedarfsfall geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln.
- (5) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

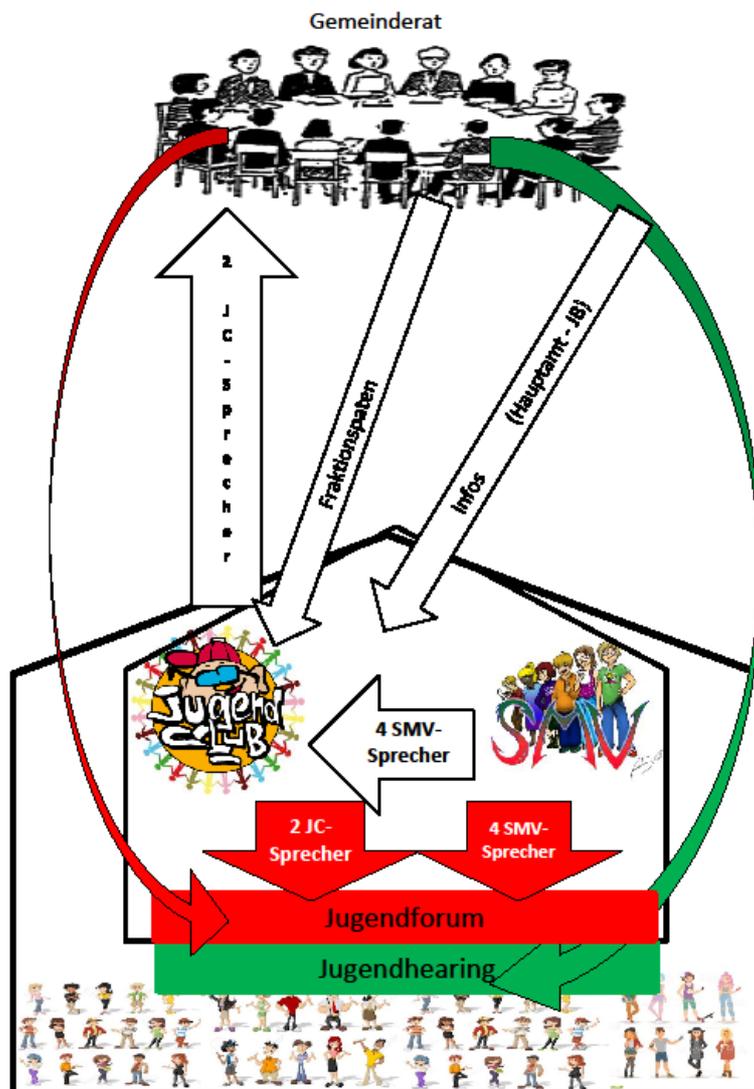
Konzeption zur Jugendbeteiligung in Friesenheim

2.3. Geschäftsordnung des Jugendclubs

Ein Entwurf der Geschäftsordnung des Jugendclubs befindet sich im Anhang.

Anhang

Schaubild Friesenheimer Modell



Geschäftsordnung des Jugendclubs

§ 1

Mitglieder des Jugendclubs

- (1) Der Jugendclub der Gemeinde Friesenheim besteht aus Jugendlichen. Als jugendlich gilt, wer mindestens 14 und höchstens 25 Jahre alt ist.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Jugendclub kann sich jeder Jugendliche bewerben.
- (3) Über die Aufnahme des Bewerbers in den Jugendclub entscheiden die Jugendclub-Mitglieder per Abstimmung. In den Jugendclub aufgenommen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendclubmitglieder erhält.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 sind die vier Schulsprecher der Realschule & Werkrealschule Friesenheim kraft Amtes Mitglied im Jugendclub.
- (5) Mit Abschluss des 25. Lebensjahrs scheidet ein Mitglied automatisch aus dem Jugendclub aus.

§ 2

Jugendclub II

- (1) Der Jugendclub II besteht aus Kindern, unter 14 Jahre alt sind.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Jugendclub II ist der erfolgreiche Abschluss des Jugendclubseminars. Das Jugendclubseminar wird vom Jugendbüro der Gemeinde Friesenheim organisiert und soll die Kinder für die ehrenamtliche Arbeit qualifizieren.
- (3) Themen und Inhalte des Jugendclubseminars sind insbesondere:
 1. Haustechnik und Hausordnung im Jugendbüro,
 2. Jugendschutzgesetz, sowie Rechte und Pflichten als ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 3. Besuch der Drogenberatungsstelle in Lahr,
 4. Schulung über demokratische und kommunalpolitische Strukturen
- (4) Mitglieder des Jugendclub II können sich mit Abschluss des 14. Lebensjahrs für eine Mitgliedschaft im Jugendclub bewerben (§ 1).
- (5) Das Jugendbüro kann in Einzelfällen Kinder unter 14 Jahren für die Aufnahme in den Jugendclub (§ 1) vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendclub gemäß § 1.

§ 3

Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendclubs

- (1) Die Sitzungen des Jugendclubs finden in der Regel einmal im Monat statt. Das Jugendbüro lädt die Jugendclubmitglieder rechtzeitig zu den Sitzungen ein.
- (2) Die Sitzungstermine werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt „blickpunkt“ der Gemeinde, auf der Facebookseite des Jugendbüros und auf der Webseite der Gemeinde Friesenheim bekanntgegeben.
- (3) Die Sitzungen des Jugendclubs sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (4) Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendclub sind, haben gegenüber dem Jugendclub Rederecht.
- (5) Der Jugendclub bestimmt ansonsten selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen.

§ 4

Ablauf der Sitzungen des Jugendclubs

- (1) Die Verwaltung informiert das Jugendbüro über anstehende Themen im Gemeinderat. Das Jugendbüro arbeitet die Themen so auf, dass sie für Jugendliche verständlich sind.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Jugendbüro aufgestellt. Fester Bestandteil der Tagesordnung ist der Bericht aus dem Gemeinderat. Der Gemeinderat kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Auf Antrag können weitere Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern des Jugendclubs hinzugefügt werden.
- (4) Die Sitzungen werden von einem Mitarbeiter des Jugendbüros geleitet.
- (5) Der Jugendclub kann Sachverständige, Mitarbeiter der Verwaltung und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen.

§ 5

Beschlussfassung des Jugendclubs

- (1) Der Jugendclub entscheidet über alle Angelegenheiten durch Abstimmung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendclubs.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Die Mitglieder des Jugendclubs wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (2) Die Gewählten vertreten den Jugendclub im Jugendforum und im Gemeinderat. Sie verfügen über ein Rede-, Anhörung- und Antragsrecht.
- (3) Die Wahlen zur Jugendclubvertretung finden jährlich statt. Legt ein Vertreter des Jugendclubs das Amt vorzeitig nieder, wird der Nachfolger ebenfalls per Wahl bestimmt. Seine Amtszeit läuft bis zur nächsten regulären Wahl.
- (4) Vertreter der Gemeinderatsfraktionen stehen dem Jugendclub partnerschaftlich zur Seite. Sie können an den Sitzungen des Jugendclubs teilnehmen.

§ 7

Niederschrift

Das Ergebnis der Sitzungen des Jugendclubs wird vom Jugendbüro in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird den Mitgliedern des Jugendclubs, dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen in elektronischer Form zugesandt. Das Kurzprotokoll wird außerdem im Jugendbüro, auf der Facebookseite des Jugendbüros und auf der Webseite der Gemeinde Friesenheim veröffentlicht.

§ 8

Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendclubs erhalten bei Teilnahme an insgesamt 10 Sitzungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 €.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendclubs tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Friesenheim in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Jugendclubs geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Friesenheim.

Friesenheim, den xx.xx.2018